

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 52/08 B

L 8 SB 3937/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 SB 1051/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger hat zwar behauptet, mit Schriftsatz vom 22.7.2008 zum Beweis dafür, dass die Funktionsbeeinträchtigung durch die Varicosis im Zusammenhang mit der Funktionsbehinderung durch das Lymphödem an beiden Gliedmaßen mit einem Teil-GdB in Höhe von mindestens 30 zu bewerten sei, die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf internistischem Fachgebiet beantragt zu haben. Er hat jedoch nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich dabei um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehandelt habe.
- 5 Insoweit ist ein Beweisantrag von einem Beweisantritt zu unterscheiden. Während Beweisantritte (§ 118 Abs 1 SGG iVm §§ 371, 373, 402 f ZPO) Hinweise der Beteiligten auf ihnen geeignet erscheinende Beweismittel enthalten, dient ein Beweisantrag im sozialgerichtlichen Verfahren der Vorbereitung einer Revision bei gleichzeitigem Hinweis an die letzte Tatsacheninstanz darauf, dass nach Ansicht des Antragstellers die Sachaufklärung lückenhaft geblieben ist. Der Beweisantrag hat insoweit eine Warnfunktion (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*). Ist ein Prozessbeteiligter - wie der Kläger vor dem LSG - rechtskundig vertreten, gilt ein schriftsätzlich während des Verfahrens gestellter Beweisantrag dementsprechend nur dann iS von



§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG als bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht-erhalten, wenn er als solcher zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil des LSG erwähnt wird (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Fehlt es an einer mündlichen Verhandlung, muss grundsätzlich ein im Urteilstatbestand enthaltener Beweis-antrag bezeichnet werden. Sofern man in diesen Fällen auch eine Bezugnahme auf ausdrücklich schriftsätzlich gestellte Beweis-anträge zulässt, muss in der Be-schwerdebegründung dargelegt werden, dass diese Anträge mit oder nach der Erklärung des Einverständnisses zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gestellt worden sind und in ihrer konkreten Fassung vom LSG nicht als bloßer Beweis-antritt, sondern als gezielter Beweis-antrag mit Warnfunktion verstanden werden mussten.

- 6 Diesen Kriterien wird das Beschwerdevorbringen des Klägers nicht gerecht. Weder ist auf-gezeigt worden, in welcher zeitlichen Beziehung der angebliche Beweis-antrag zu der Erklärung des Klägers nach § 124 Abs 2 SGG stand, noch hat der Kläger aus dem genauen Inhalt seines Schriftsatzes vom 22.7.2008 im Einzelnen hergeleitet, inwiefern er damit einen den An-forderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG entsprechenden Beweis-antrag gestellt habe.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

